

Offizieller Telegraph.

Laybach, Donnerstag, den 18. Februar 1813.

Inland.

Frankreich.

Paris, den 5. Februar.

Erhaltungskath.

Sizung vom 2 Febr.

Rede Sr. Durchl. des Fürsten Erzkanzlers.

Meine Herren!

Se. kais. königl. Majestät haben befohlen, ihnen einen Vorschlag in Betreff der Regentenschaft vorzulegen.

Da dieser Theil unserer Verfassung bisher den Grad der Vollkommenheit noch nicht erreichen konnte, den die Gesetze von der Zeit erhalten, so ward für nöthlich befunden, zu den bereits bestehenden Verfügungen noch andere von größerer Ausdehnung hinzuzufügen, und man hat zu gleicher Zeit die Nothwendigkeit gefühlt, jene, in unsern Foston geheiligt, und auf die alten Sitten der Nation gegründeten Gebräuche, wieder aufleben zu machen.

„Solchergehalt stellt der ihnen vorgesezte Plan das unbeschränkte Recht des Souverains, über die Regentenschaft zu verfügen, in seinem ganzen Umfange wieder her.

„Dennoch verhindert derselbe, daß nicht eine zu weit getriebene Vorsicht, indem sie w. l. h. die Vollmacht dieser Regentenschaft beschränkte, das Wesen der monarchischen Regierungsform verändern möge.

„In so fern der Kaiser seinen Willen nicht erklärt hat, gebührt die Regentenschaft von Rechts wegen der Kaiserin.

„Alles, was das Herz und die Vernunft über diesen Gegenstand eingeben könnten, in Hinsicht einzelner Familien, muß auf die große Staats-Familie angewendet werden. Niemand wird mehr berührt seyn, als die Kaiserin-Mutter, das Ansehen ihres Mundels von aller Schmälerung zu bewahren; niemand wird, so wie sie, der Einbildungskraft der Völker imponirende Andenken darbieten, die geeignet sind, den Gehorjam edel und leicht zu machen.

„Ein Ausschließungs-System stände der Wahl des Monarchen im Wege. Die verbietenden Gesetze enthalten durch den Zwang, den sie auslegen, sehr oft den Saamen der Zwietracht.

„In Mangel der Kaiserin, ist eine solche Ordnung festgesetzt, daß keine Ungewißheit über die Wahl des Regenten je statt finden kann. In dieser Hinsicht hat das Gesez, indem es die Rechte der Verwandtschaft in Ehren hielt, sich an alle Vorschriften der Vorsichtigkeit halten, und alle Maßregeln der Weisheit ergreifen müssen.

„Die geringste Unterbrechung der Ausübung der höchsten Gewalt wäre für die Völker ein großes Unglück.

„Diese Gewalt wird, während der Minderjährigkeit des Kaisers, in seinem Namen, und in seinem ganzen Umfange, durch die Kaiserin-Regentin, oder durch den Regenten ausgeübt.

„Neben ihnen, wird der Regentkath, bey der Entscheidung wichtiger Fragen, mitwirken, und das Ansehen durch das ganze Gewicht der öffentlichen Meinung bestärken.

„Die übrigen Artikel des Vorschlags fließen aus dem, was ich eben ausgesprochen habe, oder beziehen sich darauf.

„In einem Gegenstande von so großer Wichtigkeit werden Sie, meine Herren, finden, daß es nicht genug sey,

einige Grundsätze aufzustellen: Der Gesetzgeber richtet seinen Blick weiter, und ohne alles sagen zu wollen, ist es seine Pflicht, zum voraus viele Zweifel zu entfernen, und nur wenig Fragen Platz zu lassen.

„Welches auch immer die Möglichkeit der Verfügungen sey, meine Herren, zu deren Bestätigung wir ihre Wahlstimmen aufrufen, so blicke es immer tröstlich für uns zu hoffen, daß, nachdem Laufe der Natur, der Augenblick noch weit entfernt und ungewiß ist, wo dieselben ihre Anwendung erhalten werden.

„Glückliches Frankreich, wenn alle Prinzen dieser erhabenen Dynastie nicht ebe zum Throne gelangen, als wenn sie durch die Jahre gereift, durch ruhmvolle Beispiele befeelt, und lange Zeit durch weise Lehren unterrichtet sind.

Verichtserstattung des Senators, Grafen Pastoret, an den Senat, in Namen der aus den HH. Senatoren, Grafen Lacedede, Laplace, Garnier, Chaptal und Pastoret zusammengesetzten Kommission.

Monsieur, Senatoren!

Die erste Gewährleistung eines Reichs sind Fundamental-Gesetze, und das erste dieser Gesetze ist die Erblichkeit des Thrones. Ohne diesem giebt es keine wahre Monarchie.

Eine bestimmte und vorgesezene Ordnung in der Nachfolge zur Krone und Beherrschung des Staates, sichert allein dem Volke eine immer gegenwärtige, immer schützende Macht, und unter den von der Gesetzgebung zu Erreichung derselben dargebotenen Mitteln, sind zweifelsohne diejenigen die besten, welche die Zeit bewährt hat, und deren Andenken ein Wunsch erweckt, sie erneuert zu sehen. Von der Art ist, meine Herren, der Charakter des Entwurfes des Senatus-Konsultums, das Ihnen heute vorgelegt wird, um darüber zu berathschlagen. Vielleicht hat man, in einigen vorigen Gesezen, nicht immer, mit gleicher Sorgfalt die Warnungen der Zeit und der Geschichte benützt; indem man nun jene weisen Grundsätze, die jene aufstellen, von neuem als heilig erkennt, war es nöthig, einige andere zu modificiren, die sich von den undenklichen Grundsätzen des franz. Volkes zu weit entfernt hatten.

Der erste Artikel, übergiebt der Kaiserin Mutter des minderjährigen Kaisers, die Regentenschaft, im Falle der verewigte Kaiser nicht selbst darüber verordnet hat, und gestellt Sie von Rechts wegen zur Aufsicht ihres Sohnes. Mehr als zwanzig Königinnen waren bey Uns Regentinnen, und dieser Gebrauch ist so alt, als unsere Monarchie. Er entstand im fünften Jahrhundert und seit dem sechsten liefert uns die Geschichte Beispiele junger Könige, die unter der Vormundschaft ihrer Mütter standen. Wir finden davon Beispiele in der zweyten Geschlechtsfolge, und sie sind noch häufiger in der dritten; auch hat man nicht bloß die Sorge für die Person der Zarlichkeit der Mütter anvertraut, sondern auch die Regierung des Staates; regni eorum, administrationem, tutelam, regimen habeat, sind die gewöhnlichsten Ausdrücke unserer alten Gesetze. Die Königin Aliz war zweymal Regentin, unter ihrem Gemahl, Ludwig VII und unter ihrem Sohn Philipp August; Die Königin Blanka war es auch zweymal, durch den wiederholten Willen des Fürsten, mit dem sie verbunden war, und desjenigen, dem sie das Leben gab, Ludwig des VIII. und Ludwig des IX.

Ich will hier nicht jene historischen Erörterungen erneuern, meine Herren, welche man so eben mit Sorgfalt gesammelt, und allen Franzosen vor Augen gelegt hat. Ich will mich auch nicht bey jener Königin Blanka aufhalten; von welcher ich jedoch eine Begebenheit ins Gedächtniß zu rufen wünsche, die so wenig bekannt ist, und doch so sehr verdient, bekannt zu seyn. Die Enkelinn nämlich ihres berühmten Sohnes, des heil. Ludwigs, war mit dem Sohne des ersten Kaisers aus dem Hause Oesterreich verheuratet, und dieses Haus steigt dadurch bis an die berühmteste von allen Regentinnen hinauf, von denen uns die Geschichte ein Andenken aufschaffen hat. Ich schätze mich glücklich, meine Herren, an dieses Faktum Sie zu erinnern, in einem Zeitpunkte, wo die Franzosen in der Enkelinn der Maria Theresia den Gegenstand einer so innigen Zuneigung und das Musce so vieler Tugenden verehren.

Durch die Übergabung der Regentschaft in die Hände der Kaiserinn bei dem Hintritte des Kaisers, führt uns dieser Entwurf des Senatus-Konsultums eigentlich nur auf die uralten Grundfälle der Monarchie zurück. Wenn der Thron, wie unsere Ahnen sagten, von der Lanze nicht auf die Kautel fallen konnte, so hinderte dieses nicht, daß die Regierung nicht so lange in die Hände der Mutter gegeben würde, bis die Hände desjenigen die Lanze führen konnten, der bereits schon König war.

Die Quelle dieses Grundgesetzes liegt selbst in der Natur. Sieht es wohl eine mehr sichere Gewährleistung, als die Liebe einer Mutter? Das erste Glück der Mutter; ihre süßeste Pflicht ist ihr Sohn: wer wird sorgfältiger wachen, ihm eine mächtige und geachtete Gewalt zu erhalten? kein anderer Ehrgeiz kann sich ihrer bemächtigen, und wenn es erlaubt wäre, diesen aus der Natur gezogenen Beweigründen einen andern beizufügen, der insbesondere mit dem öffentlichen Wohl verknüpft ist, so würde ich sagen, daß die Regentschaft der Mütter in den Reichen, wo ihnen die Gesehe den Weg zum Throne verschließen, alle Vortheile, ohne eine einzige Gefahr, gerade deswegen in sich vereinige, weil sie nie auf den Thron gelangen können; und so gereicht denn das zärtlichste aller natürlichen Gefühle dem Staate zum Vortheil.

Aber wird dieses gerechte Vertrauen, das die Mutter des Fürsten allen Untergebenen einflößen muß, noch bestehen können, wenn sie, vergessend der Pflichten, die sie als Mutter gegen ihren Sohn hat, und jener, die ihr ihr Rang gegen die Nation auflegt, zu einer zweiten Ehe schreitet? ganz gewiß nicht; und wenn ein so natürliches Verbot noch einer Rechtfertigung bedürfte, so würden wir sie in vielen ähnlichen Akten unserer Geschichte, benanntlich jener Philipp des Schönen von 1294. Karls des VI. von 1392. und 1403. und in dem Geseze des Fürsten wieder finden, der den Namen des Weisen getragen und verdient hat, Karls des V. (vom Okt. 1374.)

Nach dem 19. und 20. Artikel des Senatuskonsultum vom 18. May 1804. sollte ein französischer Prinz und in deren Abgang ein Groß-Dignitär des Reichs zum Regenten gewählt werden. Wir finden eine ähnliche, aber mehr entwickelte und besser auseinandergesetzte Verfügung in dem 3. und 4. Artikel des Entwurfes des Senatuskonsultum. Die Regentschaft gebührt zuerst dem ersten Prinzen vom Geschlechte, den übrigen nach ihm, nach der Ordnung der Succession, hierauf den Groß-Dignitären in einer vorgesehnen und bestimmten Ordnung. Die auf einem fremden Throne sitzenden franz. Prinzen können auf die Regentschaft keinen Anspruch machen: sie haben übrigens zu viele Sorgen, und zu viele Pflichten zu erfüllen; sie haben ein anders Vaterland, eine andere politische Familie und ihr erster Thron ist für sie immer derjenige, den sie durch ihr ganzes Leben behalten und auf ihre Kinder bringen müssen.

Das erforderliche Alter, um die Regentschaft zu führen, oder ein Mitglied des Regentschaftsraths zu seyn, ist das nämliche, das der Koder Napoleon zur Großjährigkeit bestimmt, nämlich ein und zwanzig vollendete Jahre. Nichts desto weniger werden alle Akten den Namen des Kaisers führen. Das Alter, von dem die Fähigkeit zu regieren so sehr abhängt, hat auf die Übertragung und Gewißheit des Rechtes keinen Einfluß. Ein König von fünf Jahren, wie es bey Ludwig XIV. und Ludwig XV. der Fall war, ist darum nichts weniger König. Wir haben noch jüngere gehabt, und ihre Kindheit hat nicht gehindert, daß sie nicht die Krone trugen, und daß ihr Name nicht unsern Gesezen vorgelegt wurde.

Der Titel, von dem wir hier die vornehmsten Anordnungen angegeben haben, bestimmt die Ordnung der Regentschaft, wann ein besonderer Wille des Kaisers dieselbe nicht bestimmt hat; allein unsere Könige übten immer das Recht, darüber zu verfügen, entweder in Testament, oder durch königl. Patente; dieses Recht ist dem Kaiser durch den folgenden Titel vorbehalten.

Der dritte Titel handelt von der Gewalt der Regentschaft, und ihrer Dauer. Dieselbe beginnt mit dem Tode des Monarchen, sie wird so ausgeübt, wie sie der Kaiser selbst ausübte. Die Kaiserinn kann zu den Groß-Würden, und den Groß-Ämtern des Reichs ernennen, die etwa erledigt wären. Sie, so wie auch der Prinz Regent, können Senatoren, wie auch Minister ernennen und diese letztern wieder abrufen. Diese Anordnungen sind weiter nichts als notwendige Folgen des ersten Artikels dieses Titels, jenes Artikels nämlich, welcher der Regentinn oder dem Regenten den ganzen Inbegriff der königl. Gewalt überträgt.

Es ist nicht genug, daß man bestimmte, wie die Regentschaft bey dem Tode eines Prinzen, der einen minderjährigen Sohn hinterläßt, ertheilt werde; man muß auch den Fall vorhersehen wo man diesen Sohn selbst verliere. Stirbt er und hinterläßt einen Bruder als Erben des Thrones, so wird in den vorübergehenden Verfügungen nichts geändert; es ist immer ein Sohn der Kaiserinn, auf dem die Krone beruht; sie wird fortfahren Regentinn zu seyn. Aber es wäre nicht mehr das nämliche, wenn die Erbfolge einer Prinzen zum Throne beriefe, welcher ihr Sohn nicht wäre; die Regentschaft würde alsdenn in der durch den 4. Artikel vorgeschriebnen Ordnung anvertraut werden, welcher Artikel will, daß im Mangel zur Führung der Regentschaft tauglicher Prinzen vom Geschlechte dieselbe von Rechts wegen dem ersten Groß-Dignitäre in wirklicher Ausübung zur Zeit des Todes gebühre. Wenn der zum Thron nach der Erbfolge berufene Prinz von einer andern Linie und minderjährig ist, so behält der Regent die Ausübung der Gewalt, bis zur Großjährigkeit des neuen Kaisers, wie dieses schon in dem Senatuskonsultum vom 18. May 1804. festgesetzt ist. In keinem Falle kann der einmal mit der Regentschaft bekleidete Prinz dieselbe bis zur Großjährigkeit verlieren. Man sieht leicht vor aus, was alles aus dem Kampfe zweyer Prinzen erfolgen müßte, davon der eine die Regentschaft überkommen, der andere eben fortfahren wollte, sie auszuüben, und man wird zu gut, daß dergleichen Kämpfe persönlichen Ehrgeitzes gewöhnlich eine fruchtbare Quelle des Unglücks für die Völker sind.

Das Regentschaftsrath ist der Gegenstand des folgenden Titels. Diese Raths sind in einem unendlichen Gebrauch in der Geschichte unserer Monarchie gegründet. Karl der Große und nach ihm Karl der Kahle ernennen ein solches Rath für ihre Kinder und wir finden in unsern alten Kapitularen noch die Akten, durch welche diese Raths eingesetzt wurden.

Sie sind häufiger; man kennt sie besser, wenigstens unter dem dritten Königsstamm; und in allen findet sich der doppelte in dem Senatus-Konsultums-Entwurf ausgedrückte Grundsatz: daß solche Franzosen, die dem Throne anverwandt sind, schon selbst durch ihren Rang dazu berufen werden, und daß der Souverain das Recht habe, jenen, die durch die Rechte des Bluts, oder ihre erhabenen Aemter dazu berufen sind, noch andere Bürger beizugeben, welche ihm seine eigene hohe Meinung von ihnen, oder das Wohl des Staats als würdig bezeichnet, an der Ausübung einer so großen Gewalt Theil zu nehmen. Also ernannten Philipp der Dritte, Karl der Fünfte, Heinrich der Zweite, in Königl. Patenten und Ludwig der Zwölfte in seinem Testamente Personen, die der Königl. Familie nicht angehörten, die aber durch ihre geleisteten Dienste, ihre Einsichten und Tugenden sich empfohlen haben. Ubrigens darf es nicht seyn, daß derselbe entweder von der Natur oder durch die Staatskonstitution oder durch die Vor sicht des Fürsten geschickenen Ernennungen, durch einen besondern Willen der Regentinn oder des Regenten ohne Wirkung bleiben: daher verbietet auch der 22. Artikel die Mitglieder des Conseils von ihren Funktionen zu entfernen.

Man hat sofort Vorschriften gegeben, wie es bey den Berathschlagungen dieses Conseils zu halten sey; aber diese Vorschriften sind nicht für alle Fälle die nämlichen, sondern je wichtiger der Diskussionspunkt ist, je größer ist der Einfluß derjenigen, die dabei mitzuwirken haben. In den gewöhnlichen Angelegenheiten hat das Regentenschafts-Conseil nur *Votum consultativum*; aber es hat *votum deliberativum*, und nur die Mehrheit allein kann entscheiden, wenn es sich um die höchsten Staatsinteressen handelt, als die Vertheurathung des Kaisers, Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Allianz- oder Kommerztraktate, Verfügung über ein außerordentliches Kron-Domaine zur Gründung neuer Dotationen, nach die Entscheidung der Frage, ob der Regent, zu den erledigten Groß Würden des Reichs, während der Minderjährigkeit ernennen soll. Das Regentenschafts-Conseil ernennet auch durch die Stimmenmehrheit den Groß-Dignitair, dem die Aufsicht über die Erziehung des minderjährigen Kaisers, und sein Haus anvertraut werden soll, wenn der verstorbene Kaiser nicht selbst darüber verfügt, und wenn der junge Prinz das Unglück gehabt hat, auch seine Mutter zu verlieren. Ist aber sie am Leben, so fällt diese Sorge schon von Natur so ganz auf sie, daß selbst jene Einrichtungen, welche Anstand genommen, den Müttern die Regentchaft zu geben, sich beeifert haben, in ihnen ein heiliges Recht anzuerkennen, das älter als alle menschlichen Gesetze ist. Die Aufsicht über den minderjährigen Kaiser, büßt seiner Mutter, hat schon das Senatuskonsultum vom 18. May 1804 gesetzt.

Die Regentinn und der Regent sind dem Kaiser und dem Staate mit einem Eide verpflichtet, der auf die feyerlichste Weise geleistet werden wird; sie schwören, die Konstitution des Reichs, und die in Ansehung der Regentchaft getroffenen Verfügungen zu achten, und dem jungen Prinzen bey seiner Großjährigkeit eine Gewalt zu überliefern, von der sie die Verwahrer gewesen sind.

Das Ubrige des Eides ist von dem Eide genommen, den der Kaiser selbst bey seiner Selangung zum Throne leistet.

Von den Gesetzen über die Einsetzung, und Einrichtung der Regentchaft, geht der Entwurf des Senatuskonsultums auf die Verwaltung der Domainen, während der Minderjährigkeit, über. Die Eintheilung dieser Domainen, und die Umsätze, nach welchen sie verwaltet werden müssen, macht im Monate Jänner 1810 den Gegenstand einer ihrer wichtigsten Berathschlagungen aus. Das damals darüber er-

lassene Senatuskonsultum handelt in besondern Titeln von allem, was auf die Dotation der Krone, das außerordentliche Domaine und das privat Domaine des Kaisers Bezug hat. In Ansehung des privat Domaines, muß der Familienrath, dessen Bildung in dem 5. Titel des Staats vom 30. März 1806 anbefohlen ist, einige weislich angezeigte Vorsichtsmaßregeln nehmen, um in Gemäßheit des Senatuskonsultums vom 10. Jänner 1810 dasselbe sicher zu stellen. Die Verwaltung des außerordentlichen Domaines so wie jene der Dotation der Krone, dauert nach den eingeführten Vorschriften fort, auch werden die Gelder, die sich bey dem Zeitpunkt des Todes in ihrer Kasse befinden, in die Staatskasse gebracht werden, und dort bis zur Großjährigkeit verbleiben. Die Regentinn und der Regent können nur über Dotationen verfügen, die nicht 50 tausend Franken übersteigen.

Der achte Titel muß als eine Art Nachtrag zu den Gesetzen über die Regentchaft angesehen werden. Der neue Kaiser kam in dem Augenblick des Todes seines Vorgängers abwesend seyn. Die Gewalt der Minister ist alsdenn verlängert, sie bilden sich in ein Regierung-Conseil, unter dem Vor sitze des ersten Groß-Dignitairs des Reichs. Alles geschieht doch im Namen des Kaisers, wenn er gleich noch nicht in seinen Staaten befindlich ist.

Die nämliche Verlängerung findet statt, im Falle der Abwesenheit des Regenten, und bis zu seiner Ankunft auf dem französischen Territorium. Ist der Kaiser oder der Regent außerhalb des Reichs und die Regierung in den Händen des Konseils der Minister, so wird, im Falle sich Fragen erheben, die das gegenwärtige Senatuskonsultum nicht vorgesehen hätte, dieses Konseil darüber einen Vorschlag entwerfen, den es durch zwei seiner Mitglieder dem Senate vorlegen wird.

Die Salbung und Krönung der Kaiserinn, und des kaiserlichen Prinzen, des Königs von Rom, sind der Gegenstand der zwey folgenden Titel. Ein kaiserliches Patent, das Jönen vorgelegt, und in der gewöhnlichen Form bekannt gemacht werden wird, wird diesen Vorzug der Kaiserinn ertheilen. Der König von Rom wird ebenfalls, in seiner Eigenschaft als Erbe des Reichs, bey Lebzeiten seines Vaters gesalbt und gekrönt werden können und von diesem Augenblick an, wird das Datum der Krönung dieses Prinzen in allen Gesetzen zu jenem der Selangung des Kaisers zum Throne gesetzt werden. Diese Anordnung ist ebenfalls in den ältesten Einrichtungen unserer Monarchie gegründet. Die Söhne und die Enkel Karls des Großen empfingen von ihren Vätern diesen Beweis des Vertrauens und der Güte, und die ersten zwey Jahrhunderte des dritten Königstammes sahen davon so viele Beispiele, als sie Könige hatten. Und in der That, welcher Art kann zugleich erhabener und rührender seyn? welcher Tag, an dem unter den Auspicien der Religion und des Vaterlandes, zu den Auserwählten der Dankbarkeit einer ganzen Generation für bereits empfangene Wohlthaten, sich noch die Hoffnungen des Glückes gesellen, das sie ihrer Nachkommenschaft wird hinterlassen können.

Dieses sind, meine Herren, die vornehmsten Gegenstände des auf immer denkwürdigen Senatuskonsultums, dessen Entwurf ihnen heute vorgelegt wird. Glücklich, wie es bereits der Redner des Staatsraths sehr gut gesagt hat: „ein solches Gesetz vorbereiten zu können, in der ruhigen Stille, des Nachdenkens in der Abwesenheit aller Interessen, bey dem Schweigen aller Leidenschaften, in der Entfernung von allen Schmerzen!“ Glücklich auch als Magistrate des ersten Körpers des Reichs, jene Vorsichtigkeit bewundern und segnen zu können, welche die Festigkeit der Staatsverfassung durch weise und kräftige Anordnungen vermehrt, die eine Wohlthat mehr für die Franzosen werden. Die Einrich-

tungen sind die Stützen der Macht. Durch die Einrichtungen ist das Genie der größten Könige der spätesten Nachwelt gegenwärtig. Der Mangel an Einrichtungen kann allmählig die Unternehmungen des Ehrgeizes, bürgerliche Unruhen und endlich die schrecklichste Geißel, womit die erzürnte Gottheit die Menschen strafen kann, die Anarchie herbeiführen.

Karl der Große hat während beinahe einem halben Jahrhundert, Ruhm und Wohlthaten über Frankreich verbreitet. Bei dem Tode seines Enkels stieg der Thron an zu wanken; neun Könige folgten sich mit einer erstaunenden Schnelligkeit. Sie bestiegen ihn, sie stiegen wieder herab, sie bestiegen ihn wieder, um ihn noch einmal zu verlassen. Ehrgeizige bemächtigten sich desselben, unter dem Vorwand ihn zu beschützen; sie übten alle Macht im Namen des rechtmäßigen Prinzen aus, der keine mehr besaß. Frankreich hatte durch ein Jahrhundert Regierungen ohne Könige, und Könige die unter einer andern Regierung lebten; und in Mitte dieser Spaltungen war das Volk durch die Feudal Tyrannie gedrückt und herabgewürdigt, um ein neues Zeugniß über diese Wahrheit zu geben, welche die Geschichte immer und überall geheiligt hat: daß der höchste Vortheil des Volkes immer nothwendig an die höchste Macht des Thrones und seine größte Festigkeit gebunden sey.

Es gebührt sich, meine Herren, daß diese das Glück der Völker schützende Grundsätze vorzüglich in dieser Versammlung so oft auernd erneuert werden; hier muß ohne Unterlaß die Fackel der Erfahrung in ihrem größten Glanze leuchten. Durch welche unzählige Uebel hat Frankreich nicht das Unglück gebüßt, diese Fackel auslöschen zu lassen.

Die Kommission schlägt ihnen mit Einkimmigkeit die Annahme des Entwurfs des Senatuskonsultum vor, das ihnen vorgelegt worden ist.

Der Senat sammelt die Stimmen, und nimmt es an.

Aus den Papieren des Staats-Sekretariat, gezogen.

Im Palaste der Tuilerien den 10. Jänner 1813.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler des Schweizerbundes &c. &c. &c.

Auf den Vortrag unsers Ministers des Innern, in Gemäßheit des 72 Art. Unsers Dekrets vom 15. April 1811 über die Organisation von Illyrien.

Nach Vernichtung unsers Staatsrathes.

Wir haben beschlossen und beschließen, was folgt.

1. Art. Es wird in der Provinz Krain ein vierter Distrikt gebildet werden, dessen Hauptort Krainburg sey wird.

2. Art. Den Distrikt Krainburg werden die vier Kantone Krainburg, Laak, Strin, und Radmansdorf bilden, welche von nun an von dem Distrikte Laybach abgefordert werden.

3. Art. Der Distrikt Neustadt ist auf die sechs Cantone Neustadt, Landstraß Nassensfuß, Seiffenburg, Gottschee und Müdling beschränkt.

4. Art. Der Distrikt Laybach wird aus den zwey Kantonen Laybach, Intra et extra muros, aus dem Kanton Gallenberg, und den Kantonen Litay und Großgaber bestehen, die so fort von dem Distrikte Neustadt abgefordert werden.

5. Art. Durch diese Eintheilung wird in der Gerichtsbarkeit der Tribunalien erster Instanz zu Laybach und Neustadt nichts geändert werden.

6. Art. Unser Groß Richter, Justiz Minister, und unsere Minister vom Innern und der Finanzen sind mit der Voll-

ziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt, das dem Vultin der Gesetze einverleibt wird.

Unterzeichnet: Napoleon,

Durch den Kaiser

Der Minister, Staats-Secretair, per interim

Unterzeichnet: Der Herzog von Cadore.

Für gleichlautende Abschrift: Der Finanz-Minister

unterzeichnet: Der Herzog von Gae ta.

Ein Punkt von der größten Wichtigkeit in der Jurisprudenz von Dalmatien, der viele Familien dieser Provinz interessirte, blieb bis auf den 10. September 1812 zweifelhaft.

Es handelte sich zu wissen, ob die Ehefrauen wenn sie in ihren Heurathsverträgen jeder Erbfolge ab intestato sowohl in gerader als Seiten-Linie entsagt hatten, von derlei Erbfolge ausgeschlossen wären, oder nicht, wenn sich dieselbe nach der Einführung des Kodex Napoleon in dieser Provinz ergeben hätte, der für Dalmatien auf alle Testamentarische und ab intestato Erbfolgen, durch das kais. Dekret vom 4. Sept. 1806 als anwendbar in erklärt worden, welches letztere, den Dekreten vom 15. April und 30. Sept. 1811, die Anwendung der französischen Gesetze auf alle Illyrische Provinzen betreffend, vorhergeht.

Der Appellationshof von Zara hat diese Ungewißheit durch die am 10. Sept. 1812 über eine, im Jahre 1809 eröffnete Erbfolge, erlassene Entscheidung gehoben. Wir beilegen uns gedachte Entscheidung, welche in Zukunft in ähnlichen Fällen zur Regel dienen kann, hiemit bekannt zu machen.

Der Appellationshof nach Anhörung der Vorstände, des Advokaten Niskovich, Vertreter der Frauen Schwesern Giusti, als Klägerinnen.

Und des Advokaten Filippi, Vertreter der Hrn. Sanfermo, als Beklagten;

In Erwägung, in puncto facti, daß die sel. Frau Magdalena Sanfermo durch ihren Heurathsvertrag dd. 26 August 1770 ausdrücklich allem Vater und Muttergut, es komme von ihren Ahnen oder Seitenverwandten, das ihr auf welcherlei Weise anheim fallen könnte, mit dem einzigen Vorbehalt des Rechts aus dem Testamente zu erben.

Daß nach so klaren und bestimmten Worten es auffalle, daß der Entsagungsakt auch das künftige Vermögen der Seitenverwandten besagter Frau Sanfermo mit einschliesse.

Daß derlei Verzichtleistungen nach den damals bestehenden venetianischen Gesetzen, als rechtskräftig angesehen wurden.

In puncto juris: Da nach dem allgemeinen, von dem Kodex Napoleon ebenfalls angenommenen Rechtsgrundsatz, die Gesetze keine rückwirkende Kraft haben können: so kann man, auch dormalen derlei Verträge nicht ihrer Rechtswirkung berauben, welche ihnen die zur Zeit, als sie stipulirt wurden, und zu wirken angefangen, bestehenden Gesetze eingeräumt haben.

Daß aus dem bisher gesagten erhelle, daß, gleichwie die Frau Sanfermo sel. dormalen nicht zur Erbschaft ab intestato ihres sel. Bruders Hrn. Lorenz Sanfermo zugelassen werden könnte, aus dem nämlichen Grunde auch ihre Töchter, die dieselbe nach dem Repräsentations-Rechte ihrer sel. Mutter ansprechen, zu derselben nicht zugelassen werden können: daß also das Tribunal erster Instanz zu Zara den Fall, mit Verwerfung ihres Begehrens, richtig entschieden habe.

Der Appellationshof verwirft die Appellation besätigt die Entscheidung erster Instanz vom 8. Juny 1810, gebührend eintregistriert den 11. Juny darauf, und verurtheilt den appellirenden Theil zu einer Straffe von 10 Franken.

Hierbey folgt eine Beilage.

Beilage zu N.° 14 des offiziellen Telegraphen.

Illyrische Provinzen.

In der von uns geschehenen Ankündigung der sechs gerüsteten Pferde, welche die Direktionen der Einregistrierung und der Domainen dieser Provinzen dargebracht haben, ist nicht zugleich gesagt worden, daß dieses patriotische Opfer auch von dem Hr. General-Inspekteur mit herrühre.

Die Stadt Trieste hat, außer den von uns bereits angegebenen fünf und zwanzig gerüsteten Pferden, Sr. Majestät noch überdies mit fünf und zwanzig berittenen und ausgerüsteten Reitern gebuldigt.

Der Präsident und die Liquidations-Kommission zu Laybach haben fünf und zwanzig gerüstete Pferde dargebracht.

Die Post-Administration in Illyrien, vier gerüstete Pferde.

Der Appellationshof von Laybach, vier gerüstete Pferde.

Das Kollegium der Advokaten, ein Pferd sammt Kühlung.

Das Kollegium der Avoué, ein Pferd sammt Kühlung.

Das Kollegium der Notarien drei gerüstete Pferde.

Bekanntmachung.

Die in der Beilage des Illyrischen Telegraphen sub Nro. 94. 98. von dem Herrn Franz Grafen zu Lodron ganz einseitig veranlaßte Bekanntmachung, worin Hochdieselben einen Artikel des zwischen Ihm und dem Herrn Grafen Hieronimus Maria von Lodron am 10. Jänner 1811. zu Wien abgeschlossenen Administrations-Vertrages zu dem Ende erneuert, damit Niemand durch irrige Meinung veranlaßt sich mit Jemand andern in Verträge oder Geschäfte in Rücksicht des erwähnten Administrator Franz Grafen zu Lodron Latterano einlassen möge, wird durch gegenwärtige Kundmachung sin. in ganzen Inbalte nach widersprochen, und hiemit zur allgemeinen Benehmungswissenschaft angezeigt, daß diese freiwillige Administration schon vorläufig wieder und zwar in jeder Hinsicht aufgehört habe, daher auch allfällige die erwähnten Güter oder Gewerkschaften betreffenden Verträge, oder Handlungsverbindlichkeiten nur einzig und allein mit dem unterfertigten Eigenthümer gültig und rechtskräftig abzuschließen seyen.

W. lach den 30. Jänner 1813.

Hieronimus Maria Graf zu Lodron Latterano.

Verlautbarung.

Es wird zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß die 3 Stund von Laybach in Illyrien entfernete, gleich außer der Stadt Stein befindliche Gült Razenberg, samt den dazu gehörigen Bergwesens-Realitäten aus freyer Hand zu verkaufen seyen.

Diese Gült, oder der Hof Razenberg bestehet in dem Wohngebäude mit 8 Zimmern, 1 Küche, Speißgewölbe, Keller, Getreid, und Eisen-Magazine, in Wirtschaftsbäuden, in 13 Aekern, in 2 Kraut-Aekern, in Wiesen, Haus, Obst, und Kraut-Gärten, in Hutweiden, und Gemeinde Waldantheilen, in 2 Saag- und Mahlmühlen, in mehreren Wohnhäusern für die Werkarbeiter, und 2 Brandstätten sammt dazu gehörigen Gärten, und in 2 rustikal-Hüben.

Das gleich bei Razenberg an dem Fluß Feistritz befindliche Eisenwerk bestehet in 1 Schmelz, oder Hochofen, samt dazu gehörigen Erzgruben, Plätzen, Wasch- und Pochwerken, Rößl und Kohlstätten; in 1. Walasch oder Großhamer mit 3. berechtigten Zersener, und zweyen Schlägen in 1. Streck, oder Zainhamer, in 2. Reglschmiedhütten,

mit 14. Eßfeuer, und 42 Stöcken, und in den Haupt, und Unterlegkohlbarn.

Sothane Realitäten, welche man in mehreren Rücksichten für die einzigen ihrer Art nennen kann, empfehlen sich durch ihre romantische Lage, durch die sehr leichte Zufuhr der Haupt- und Nebenmaterialien, und sonstigen Bedürfnissen; Durch den Absatz der Eisenprodukten an die benachbarten Seestädte; Durch die Holzschwemme aus der Waldung Feistritz, bis an die, bei dem Werke befindliche Leend- und Kohlpläge, und endlich, durch die Entfernungen anderweitigen Werke, wodurch man von jeder Strigerung der Erze, und des Kohles, und gegen allen Unterschieß der Werkarbeiter verwahret ist.

Die Kauflustigen belieben sich entweder unmittelbar an die verwittibte Frau Antoine Urbantschirch, geborne Burg, Inhaberin gedachter Realitäten, nach Razenberg ob Stein, oder aber an den zu Laybach befindlichen Herrn Ischerin, gewesten Bergwesens-Chef um die weitere Aufschlüsse zu verwenden, und können versichert seyn, daß ein beträchtlicher Theil des Kaufschillings gegen den ersten Satz, an den Realitäten der Frage erlegen bleiben werde.

Razenberg am 13. Februar 1813.

Nachricht.

Man benachrichtet das Publikum, daß der Hr. General Intendant, in Folge der Bekanntmachung des Dekrets vom 30. Dez. 1810 das in Nro. 94 des offiziellen Telegraphen eingeschaltet ist, die Provinzen Krain und Civil Kroatien für den Taback Anbau 1813 bestimmt habe.

In Folge dieser Anordnung können die Bewohner der vier Provinzen Kärnthen, Istrien, Dalmatien und Ragusa diesen Anbau nicht unternehmen, ohne gesetzwidrig zu handeln, und in die durch den 29. Art. des nämlichen Dekrets festgesetzte Strafe von 1000 Franken zu verfallen. Zur Abwendung dieses Nachtheils, beilist sich der General Direktor die vor angeführte Anordnung, durch diese Nachricht, zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Triest den 8. Februar 1813.

Die General-Direktion
der Kaiserl. Salz- und Tabak-Regie
in Illyrien.

Unterzeichnet de la Ville le Roux,
Für gleichlautende Abschrift:
Der General-Sekretair,
Gauttier.

Unterzeichneter zeigt an, daß er von der Advokatur auf-trette, daher alle jene, die ihn bis nun zu Beforgung ihrer gerichtlichen Geschäfte mit ihrem Zutrauen beehrten, höflichst ersucht werden, Anstatt zu treffen, daß die bey ihm erliegenden Aktenstücke in kürzester Frist behoben, und zu Fortsetzung ihrer Vertheidigung andere Hr. Rechtsfreunde bestellt werden.
Laybach am 14. Febr. 1813.

W o g o u.

Advokat des kleinen Rathes von Illyrien.

Nachdem die Mairie Franzdorf die Bewilligung 3 Jahr Märkte in dem Hauptorte Franzdorf abzuhalten, erhalten hat, und zwar der

1te. am 19. März am Tage der h. Gertraud,

2te. am 9. Juny am Tage des h. Primus,

3te. am 8. September am Tage Maria Geburth,

Wird solches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.